

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/073/2022		
Sitzung am 29.06.2022	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung	
TOP: 2.6 Anbringung Werbeschild Aulendorf, Hauptstraße 77, Flst. Nr. 75				
Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Anbringung der Werbung am Ort der Leistung auf dem Grundstück Flst. Nr. 75, Hauptstraße 77 in Aulendorf. Die beantragte Werbeanlage soll wie folgt ausgeführt werden:				
Nr.	Werbeanlage	Größe	Ansichtsfläche	Beleuchtung
1	Basisprofil mit Markenmodul Aluminium Grundblende, Tragrahmen, Aufstanzblende	4,00 m x 0,45 m	1,80 m ²	Ausleuchtung LED
2	Ausstecker Querformat Tragrahmen mit aufgesetzter Aluminiumkonstruktion	0,66 m x 0,39 m	0,26 m ²	Beleuchtet über LED
3	Türschild 6-feldrig Aluminium Standkonstruktion mit rückseitiger Aluminiumverblendung	0,46 m x 1,29 m	0,59 m ²	Ausleuchtung LED
	Summe Werbeanlagen:		2,65 m ²	
Planungsrechtliche Beurteilung				
Bebauungsplan:	„Innenstadt“ vom 14.11.2014 Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020 Sanierungssatzung Stadtkern III			
Rechtsgrundlage:	§§ 30,34 BauGB			
Gemarkung:	Aulendorf			
Eingang:	13.06.2022			
Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf.				
Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf				
Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.				
Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen.				

Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

- Gemäß § 31 Abs. 3 der Gestaltungssatzung dürfen einzelne Hinweisschilder (Info)Schilder an der Außenfassade maximal eine Größe von 60 cm x 60 cm aufweisen. Bei einer Häufung mehrerer Hinweisschilder liegt die maximal zulässige Fläche bei insgesamt 1,5 m² an der Außenfassade zum öffentlichen Raum.

In der Summe weisen die geplanten Werbeanlagen eine Ansichtsfläche von 2,65 m² auf.

Die geplanten Werbeanlagen überschreiten die max. zulässige Größe je Fassadenseite von 1,5 m² um 1,15 m².

- Gemäß § 33 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Bei den Werbeanlagen Nr. 2 Ausstecker und Nr.3 Türschild wird nur der blaue Schriftzug auf Arcrylglas durch eine dahinterliegende LED Ausleuchtung beleuchtet. Die Werbeanlage Nr. 1 Basisprofil mit Markenmodul sind das blaue Markenmodul und auch der Schriftzug des Vertreternahmens ausgeleuchtet.

Beschlussantrag:

Beratung und Entscheidung

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Bauschreibung, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 21.06.2022